

Strafprozessordnung

Ein Videobeweis wäre fairer

Gastkommentar

von DIEGO R. GFELLER und MARCO AMSTUTZ

Ähnlich wie gewisse Sportarten tut sich auch die schweizerische Strafjustiz bis jetzt schwer mit der Einführung des Videobeweises. Während in Hollywoodfilmen Einvernahmen auf Video aufgenommen werden, werden Befragungen in der Schweiz in der Regel nicht aufgenommen, sondern in den Computer getippt. Die Verfahrensleitung kann zwar anordnen, dass zusätzlich auch Ton- und Videoaufnahmen gemacht werden. Dies ist aber die Ausnahme und wird faktisch nur bei Opfer-/Kinder-Befragungen gemacht.

Das Parlament hat über die Frage von Videoaufnahmen im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten zur eidgenössischen Strafprozessordnung zwar diskutiert, sah aber u. a. wegen angeblicher Kostenfolgen davon ab. Zudem wurde festgelegt, dass nicht etwa ein wörtliches Protokoll erstellt werden muss, sondern lediglich die «entscheidenden Fragen und Antworten» wörtlich protokolliert werden sollen. Dieses System hat mehrere Schwachstellen. Zweifellos entstehen durch die Installation der Aufzeichnungs-Einrichtungen Kosten. Diese lassen sich jedoch durch Einsparungen gegenüber dem bisherigen System wieder ausgleichen. Durch die getippte Protokollierung ziehen sich Einvernahmen nämlich zwangsläufig in die Länge, dies insbesondere bei Einvernahmen mit Übersetzern – ist doch jeweils die gesamte Präsenzzeit des Anwaltes zu entschädigen. Zudem wird auch produktive Zeit des Befragenden statt in die Fallerledigung in die Protokollierung gesteckt.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass eben unklar ist, was und in welcher Form protokolliert werden muss. Was nämlich eine «entscheidende Frage oder Antwort» ist, entscheidet sich häufig erst sehr viel später im Verfahren. Ferner muss sich der Befragende, gerade wenn er selbst Protokoll führt, gleichzeitig auf die Protokollierung und auf den Inhalt der Befragung konzentrieren. Dadurch besteht die Gefahr, dass Abstriche beim Protokoll und/oder bei der eigenen Aufnahmefähigkeit gemacht werden.

Nicht vergessen werden darf auch die Tatsache, dass die Aussagen, bis sie endlich zu Papier gebracht sind, mehrere Verständnishürden nehmen müssen (unterschiedliches Verständnis von Sprechendem und Empfangendem, Einvernahmen in Mundart usw.). Durch diese Art der Protokollierung werden übrigens auch regelmässig Fachbegriffe, welche die befragte Person gar nicht verwendet hat, ins Verfahren eingeführt. Bei gewissen Protokollführern erkennt man die Aussagen des Befragten schlichtweg nicht mehr. Eine Aussage kann – je nach Verfasser – sehr unterschiedlich zu Papier gebracht werden und verliert viel von ihrem eigentlichen Aussagewert. Die nur lückenhafte Protokollierung kann dem Einvernommenem auch zum Nachteil gereichen, wenn Gerichte die Kon-

stanz von Aussagen anhand der schriftlichen Einvernahmeprotokolle bewerten.

Solche Uneinheitlichkeit zeigt sich auch in der schriftlichen Erfassung von nonverbaler Kommunikation, welche sehr unterschiedlich wahrgenommen wird. Während gewisse Protokolle mit einer Vielzahl von Protokollnotizen (auch «Verbal» genannt) versehen sind, fehlen solche in anderen völlig. Ein «Verbal», das man häufig liest, lautet etwa: «Der Beschuldigte lacht.» Die Interpretation eines solchen Lachens wäre mit einem Videobeweis besser zu bewerkstelligen.

Übersetzungen wiederum lassen sich im Nachhinein nicht mehr auf ihre Richtigkeit überprüfen, wenn anlässlich der Einvernahme mündlich übersetzt und protokolliert wird. Sämtliche Beteiligten sind dem Dolmetscher auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Bei Übersetzungen gehen auch sprachliche und kulturelle Besonderheiten unter. Eine Überprüfung der Qualität eines Dolmetschers und dessen Übersetzung ist mit dem bestehenden System schlichtweg nicht möglich. Selbstredend würde hier eine Videoaufzeichnung Fairness für alle Beteiligten mit sich bringen.

Ein weiteres Problem bei der schriftlichen Protokollierung ist, dass allfällige Beeinflussungen nicht aktenkundig werden. Unzulässige Druckversuche, Beschneidung der Rechtsbelehrung und auch die leichte Anpassung der mündlichen Frage gegenüber der protokollierten Frage werden im heutigen System nicht aktenkundig. Auch der Wunsch eines Befragten, einen Anwalt zu sprechen, würde mittels Videoaufnahme aktenkundig. Ein unkundiger und nicht anwaltlich vertretener Befragter erkennt solche Verfehlungen häufig nicht und verpasst so die Möglichkeit, sich in geeigneter Form dagegen zur Wehr zu setzen. Umgekehrt würden auch Beeinflussungen des Befragten durch seinen Anwalt, seine Vertrauensperson oder den Dolmetscher erkennbar.

Da sich mittlerweile in Sachen Videobeweis auch beim Fussball ein Wandel abzeichnet, wäre zu wünschen, dass auch das eidgenössische Parlament die Zeichen der Zeit erkennt und ein zeitgemässes Protokollierungssystem beschliesst.

—
Diego R. Gfeller ist Rechtsanwalt in Zürich; Marco Amstutz ist Staatsanwalt.